

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Luftsportgruppe Köln—Niehl e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

§ 2

1. Aufgabe des Vereins ist die Ausbildung und Förderung des Luftsports. Segelflug- und Motorflugsport werden nur im Rahmen der hierfür allgemein geltenden Gesetze und Verordnungen gefördert. Bei der Ausübung des Luftsports wird eine körperliche Ertüchtigung und sittliche Erziehung der Mitglieder, insbesondere der jugendlichen Mitglieder angestrebt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Sportamt der Stadt Köln, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die möglichst den Zielen und Aufgaben des Vereins artverwandt sind.

Gegebenenfalls kann das Vermögen auch auf eine Nachfolgeorganisation übertragen werden.

3. Der Verein ist unpolitisch. Politische Angelegenheiten zu erörtern oder zu verfolgen ist unstatthaft. Bestrebungen klassen- oder rassentrennender sowie konfessioneller Art werden abgelehnt.
4. Ein besonderes Ziel des Vereins ist die luftsportliche Ausbildung der Jugend. Die Fürsorge für die Jugend erstreckt sich dabei insbesondere auf die Ausbildung in den erforderlichen fliegerischen und technischen Fertigkeiten.
5. Der Verein ist Mitglied im Nordrhein-Westfälischen Luftsportverband e.V. , im Deutschen Aero-Club e.V. und unterliegt als deren Mitglied den Satzungen des jeweiligen Vereins.
6. Der Verein kann auf Beschluss einer Jahreshauptversammlung korporatives Mitglied anderer Organisationen und Vereine werden.

§ 3

Vereinsangehörige

Der Verein unterscheidet drei Arten von Mitgliedern und zwar:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Zu 1.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, unbescholten und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und deren Ziele dem in § 2 dieser Satzung bestimmten Zweck des Vereins entsprechen.

Zu 2.

Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die unbescholten und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist; ferner bereit ist, den Zweck und die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Behörden, Verbinde und andere Körperschaften — insbesondere juristische Personen — können dem Verein als fördernde Einzelmitglieder beitreten, haben jedoch für die Wahrnehmung des Mitglieder-rechte einen Vertreters namhaft zu machen.

Zu 3.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Jahreshauptversammlung von sich aus oder auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Förderung der Ziele des Vereins oder des Luftsports überhaupt erworben haben.

Vorschläge sind unter Wahrung der für die Einreichung von Anträgen zur Jahreshauptversammlung gesetzten Frist beim Vorsitze des Vereins einzureichen und zu begründen.

Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein.

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung aberkannt werden.

§ 4

Mitgliederrechte

1. Mit Ausnahme der fördernden Mitglieder haben alle anderen Mitglieder Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins und auf die Benutzung der von ihm getroffenen Einrichtungen, insbesondere des fliegerischen Gerätes.
2. Ein Anrecht auf Teilnahme an der Jahreshauptversammlung haben alle Mitglieder
Stimmberechtigt sind ,jedoch nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat nur eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes und seine Ausübung sind unzulässig.
3. Alle Mitglieder erwerben durch die Aufnahme in den Verein zugleich die mittelbare Mitgliedschaft im Nordrhein-Westfälischen Luftsportverband e.V. im Deutschen Aero-Club e.V. und über diesen auch die mittelbare Mitgliedschaft im Deutschen Aero-Club

§ 5

Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzungen, satzungsmäßigen Anordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen; ferner sich jederzeit eines sportlichen und kameradschaftlichen Verhaltens zu befleißigen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Beitragsleistung gegenüber dem Verein pünktlich zu erfüllen. Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Jahres-hauptversammlung für das laufende Vereinsjahr durch Beschluß festgelegt.
3. Der Mitgliederbeitrag kann vom Vorstand beim Vorliegen besonderer Umstände auf schriftlichen Antrag hin ohne Beeinträchtigung der Mitgliederrechte ermäßigt oder erlassen werden. Ferner ist der Vorstand berechtigt, in begründeten Fällen rückständige Zahlungen niederzuschlagen.
4. Die sich aus der Mitgliedschaft als ordentliches — oder außerordentliches — Mitglied ergebenden Vergünstigungen können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Beitragspflicht gegenüber dem Verein erfüllt ist.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen zu Angaben seiner Person unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
6. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Erfüllungsort und damit Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Köln.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich (auf Vordruck) beim Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis des Erziehungsberechtigten vorzulegen.
2. Bei Neuaufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe wird von der Jahreshauptversammlung für das laufende Vereinsjahr durch Beschluß festgelegt.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert und binnen zwölf Monaten nach Bekanntgabe ohne Angaben von Gründen vom Vorstand widerrufen werden.
4. Jeder Antragsteller hat das Recht, vor Abgabe seines Aufnahmeantrages die Satzung einzusehen.
5. Über die erfolgte Aufnahme erhält das neue Mitglied eine schriftliche Mitteilung.
6. Die Mitgliedschaft wird erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr und eine Jahresbeitrages wirksam.

§ 7

Löschung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) für alle Mitglieder (mit Ausnahme der Mitglieder nach § 3/2, Absatz 2)
 - aa) durch Aufkündigung
 - ab) durch Tod
 - ac) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b) für Mitglieder nach § 3/2, Absatz 2
 - ba) durch Aufkündigung
 - bb) durch Verlust der Rechtsfähigkeit (Auflösung)
 - bc) durch Eintritt in die Liquidation
2. Mit der Erlöschung der Mitgliedschaft erlöschen gleichzeitig alle Ansprüche an das Vereinsvermögen. Die vor der Erlöschung eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben jedoch bestehen.
3. Die Aufkündigung ist nur zum Quartalsende möglich. Sie muß mindestens sechs Wochen vorher durch Einschreibebrief an den Vorstand erfolgen.

Werksangehörige der Ford-Werke AG, Köln-Niehl können, abweichend davon, auch mit Aufkündigung ihres Arbeitsverhältnisses bei der Ford-Werke AG ihre Mitgliedschaft beim Verein zum Termin der Beendigung des Arbeitsverhältnisses kündigen.
4. Mit der Aufkündigungserklärung ist gleichzeitig noch im Besitz des Mitgliedes befindliches Vereinseigentum zurückzugeben.

§ 8

Ausschluß

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es dem Verein schädigende Handlungen oder Unterlassungen begeht oder sonstwie gegen die Interessen des Vereins verstößt
 - b) die in der Satzung vorgeschriebenen Pflichten nicht erfüllt
 - c) wenn bei seiner Aufnahme die der Aufnahme nach § 3 entgegenstehenden Umstände nicht bekannt waren oder später eintreten
 - d) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - e) wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.
2. Die Ausschließung erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, nachdem dem Mitglied Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern. Sie wird zum Quartalsende wirksam.

Der Beschluß der Ausschließung ist dem Mitglied durch den Vorstand ohne Verzug mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

3. Von dem Zeitpunkt der Absendung des Schreiben an, kann das aus-geschlossene Mitglied weder Mitglied des Vorstandes sein, weder an der Jahreshauptversammlung teilnehmen, noch weiter die Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen. Die Mitgliedschaft ruht.
4. Gegen den Ausschließungsbeschluß steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen einer Woche nach Empfang der Ausschlußerklärung; die Berufung an die Jahreshauptversammlung offen.
5. Die Berufung ist an den Vorstand eingeschrieben zu richten. Die Entscheidung der Jahreshauptversammlung ist endgültig.

§ 9

Abteilungen

1. Mitglieder des Vereins können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb des Vereins zusammenschließen.
Die Jahreshauptversammlung kann sie durch Beschluß auflösen.
2. Die Geschäftsordnung einer Abteilung oder Gruppe darf weder der Satzung des Vereins, noch den Satzungen des Nordrhein— Westfälischen Luftsportverbandes e.V. dem Deutschen Aero-Club e.V. bzw. des Deutschen Aero-Clubs e. V. , zuwiderlaufen. Sie muß vorn Vorstand genehmigt werden.
3. Ein besonderer Mitgliederbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen und Gruppen nicht zu.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Der Präsident
Der Vorstand
Die Jahreshauptversammlung

§ 10 a

Definition des Präsidentenamtes

1. In der Jahreshauptversammlung kann, auf Antrag, ein Mitglied des Vereins als Präsident gewählt werden, das dann, bis zum Rücktritt, bzw. bis zur Wahl eines Nachfolgers, im Amt bleibt.

VORSTAND

§ 11

Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.
2. Diese werden von der Jahreshauptversammlung, jeweils für die Dauer von drei Jahren, in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Die Wiederwahl ist zulässig.

In den Vorstand kann jedes stimmberechtigte Mitglied gewählt werden, welches das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

3. Im Falle einer Amtsenthebung, bzw. scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, oder ist es dauernd verhindert, so kann der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit einen Stellvertreter wählen.

Die Hinzwahl kann für die Stellvertreter nur aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben.

4. Die Anmeldung des Stellvertreters hat beim Gericht, unter Vorlage des diesbezüglichen Protokolls, sofort zu geschehen.

§ 12

Befugnisse und Geschäftsführung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich unter Beachtung der Bestimmungen von Gesetz und Satzung sowie der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung durch den ersten Vorsitzter und den zweiten Vorsitzter vertreten. Beide bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Sie zeichnen für den Verein.

2. Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzter oder einem hierzu delegierten Vorstandsmitglied nach Bedarf, mindestens jedoch monatlich zu einer Sitzung einberufen.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, vertretungsweise des zweiten Vorsitzers.

3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn es mindestens 50 % seiner Mitglieder beantragen.
5. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

6. über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitz, vertretungsweise vom zweiten Vorsitz und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
7. Wird über die Angelegenheit eines Vorstandsmitgliedes beraten, so darf dieses an der Beratung nicht teilnehmen.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Ehrenvorsitzende

1. Personen, die sich hervorragende Verdienste um die Förderung der Ziele des Vereines oder des Luftsports überhaupt erworben haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß einer Jahreshauptversammlung der Ehrenvorsitzende verliehen werden.

Ihre Zahl soll drei nicht übersteigen.

Es ist die höchste Ehrung und Auszeichnung, die der Verein zu vergeben hat und schließt grundsätzlich die Ehrenmitgliedschaft des Vereins ein.

Ehrenvorsitzende haben in den Vorstandssitzungen volles Stimmrecht.

2. Der Ehrenvorsitz kann erlöschen, wenn mehr als ein Jahr keinerlei Berührung mit dem Verein stattgefunden hat. Die Ehrenmitgliedschaft bleibt in solchen Fällen jedoch bestehen.

§ 14

Amtsenthhebung eines Vorstandsmitgliedes

1. Bei Verfehlungen, schweren Verstößen gegen die Vereinspflichten und -satzung kann jedes Vorstandsmitglied durch Beschluß des Vorstandes mit sofortiger Wirkung seines Amtes enthoben werden.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, binnen vier Wochen einen Beschluß über die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes herbeizuführen, wenn dieses von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.
3. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann der von ihm Betroffene innerhalb einer Woche schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben.

Der Vorstand ist alsdann verpflichtet, eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Versammlung entscheidet endgültig.

4. Die Amtsenthebung ist dem Gericht mit sofortiger Wirkung einer Abschrift des betreffenden Protokolls anzuzeigen.

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

§ 15

Berufung

1. Die Jahreshauptversammlung wird alljährlich durch den Vorstand berufen.
2. Die Berufung einer Jahreshauptversammlung erfolgt durch unmittelbare schriftliche Einladung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen, die zwischen dem Tage der Zustellung der Einladung und dem Tage der Jahreshauptversammlung liegen muß.

Die Einladung muß eine Tagesordnung enthalten.

3. über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, daß mindestens drei Tage zwischen der Benachrichtigung und den Tage der Abhaltung der Jahreshauptversammlung liegen, können Beschlüsse normalerweise nicht gefaßt werden.

Hiervon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung; sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung; ausgeschlossen.

4. Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung, die erst nach Bekanntmachung der Einladung gestellt werden, müssen daher bis spätestens zehn Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht sein, damit sie den Mitgliedern nachträglich noch so rechtzeitig angekündigt werden können, daß mindestens drei Tage zwischen der Ankündigung und dem Tage der Abhaltung der Jahreshauptversammlung liegen.
5. Anträge können in dringenden Fällen ausnahmsweise am Verhandlungstage gestellt werden. Sie gelten dann als Dringlichkeitsanträge und unterliegen der Zustimmung durch Beschluß der Jahreshauptversammlung.

§ 16

Ordentliche Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung hat innerhalb der ersten fünf Monate nach Ablauf des Vereinsjahres stattzufinden.
2. Jedem Mitglied ist auf sein Verlangen und auf seine Kosten eine Abschrift der Jahresabrechnung zuzustellen.

§ 17

Außerordentliche Jahreshauptversammlung

1. Außerordentliche Jahreshauptversammlung, welche die gleichen Befugnisse wie ordentliche haben, können nach den Bestimmungen für diese vom Vorstand jederzeit nach Bedarf einberufen werden.

2. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder in einer von diesen unterzeichneten Eingabe unter Angabe der Gründe eine Einberufung beantragt.

§ 18

Leitung

1. Der erste Vorsitzler leitet die Jahreshauptversammlung. Sie kann auch durch Beschluß der Versammlung jederzeit einem anderen Mitglied übertragen werden.
2. Ober jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom ersten Vorsitzler, vertretungsweise vom zweiten Vorsitzler und zwei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
3. Der Versammlungsleiter ernennt die erforderlichen Stimmzähler.

§ 19

Abstimmung, Beschlüsse

1. Die Abstimmung ist schriftlich und geheim durchzuführen; rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzers, vertretungsweise die des zweiten Vorsitzers.
2. Die Jahreshauptversammlung ist nach •vorschriftsmäßiger Einberufung stets beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, soweit die Satzung keine Einschränkung macht.
3. Die in vorschriftsmäßig einberufenen Jahreshauptversammlungen ordnungsmäßig gefaßten Beschlüsse sind verbindlich für alle Mitglieder,
4. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit, sofern die Satzung keine anderen Erfordernisse oder keine größere Stimmenmehrheit voraussetzt.

§ 20

Aufgaben

1. Der Jahreshauptversammlung sind in erster Linie vorbehalten:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - b. Entgegennahme der Rechnungslegung über das Vereinsvermögen und des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Gegebenenfalls Neuwahl des Vorstandes
 - e. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen

- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr
- g. Satzungsänderungen
- h. Auflösung des Vereins
1. Ehrungen.

§ 21

Rechnungsprüfung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter.
2. Die Jahresabrechnung des Vereins nebst Belegen ist den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
3. Die Rechnungsprüfer berichten der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung und äußern sich über die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Jahresabrechnung ist mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung für die Mitglieder zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 22

Satzungsänderung

1. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann sowohl vom Vorstand als auch von den Mitgliedern gestellt werden.
2. Ober Satzungsänderungen des Vereins darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat.
3. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Jahreshauptversammlung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung und an zukünftigen Satzungsbeschlüssen von sich aus vorzunehmen und in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

§ 23

Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluß der Jahreshauptversammlung aufgelöst werden.
2. Ueber die Auflösung des Vereins darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat.
3. Antragsberechtigt sind sowohl der Vorstand als auch die Mitglieder.

4. Der schriftliche Antrag erfordert die Zustimmung mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder oder 50 % der stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Jahreshauptversammlung muß spätestens acht Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand stattfinden.
6. Der Beschluß bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Jahreshauptversammlung.
7. Sind weniger als zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer frühestens acht Tage und spätestens 4 Wochen nach der ersten zur Erledigung des betreffenden Punktes der Tagesordnung neu berufenen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
8. Die zweite Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung vom 17. Mai 1957 beauftragt den Vorstand, die vorstehende Satzung in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

Die Beschlußfassung erfolgte einstimmig und wurde durch Unterschrift bestätigt.

Köln, den 17. Mai 1957

| | |
|-------------------|-------------------|
| gez. Josef Jansen | Karl-Heinz Venzky |
| Otto G. Fliege | Wolfgang Elsner |
| Peter Reuter | Fritz Seyfardt |
| Edmund Reinicke | E.F. Kleinwächter |
| Peter A. Schmitt | |

24 VR 2673

Eintragungsbescheinigung

In das hiesige Vereinsregister wurde heute der Verein Luftsportgruppe

Köln-Niehl, Sitz: Köln, unter obiger Nummer eingetragen.

Köln, den 11.7.1957

(Thein)
Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amts-
gerichts, Abt. 24

Anm.: Die jetzt vorliegende Satzung enthält einige Änderungen gegenüber der Urschrift von 1957. Die Erreichung der Gemeinnützigkeit innerhalb dieser Änderung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 7. Dezember 1962 beschlossen.

Die Eintragung beim Amtsgericht erfolgte am 27. Februar 1963 unter der Nummer 2673,

Diese Satzung ist gültig ab März 1963.

f.d.R.: gez. H Lipp

Anm.: Die Satzung wurde am 2.2.1976 durch Beschluß der Mitglieder-versammlung in § 2, Absatz 1, §6, Absatz 3, § 10 a, geändert.

Die Eintragung beim Amtsgericht erfolgte am 7. Oktober 1975, Satzungsänderungsblatt 57, 58, Sb.

Diese Satzung ist gültig ab Oktober 1976.

f.d.R.: P. Reuter

Anm.: Die Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 29.2.80 geändert in § 2, Abs. 1 (Aufgabenstreichung), § 5, Abs. 2, zweiter Satz und § 6, Abs. 6: anstatt "Monatsbeiträge" nunmehr "Jahresbeiträge".

Tag der Eintragung beim Amtsgericht: 17. August 1981

Satzungsänderungsblatt 80—81 Sb, Eintragung Nr. 9

Diese Satzung ist gültig ab August 1981.

f.d.R.: H. Auweiler

Anm.: Die Satzung wurde durch die Jahreshauptversammlung am 4. März 1988 geändert in §2 Ziffer 2, Absatz 1 und Absatz 2, Sätze 1 und 2.

Tag der Eintragung beim Amtsgericht: 10. Mai 1988

Satzungsänderungsblatt 83—86 Sdb.

Diese Satzung ist gültig ab Mai 1988

f.d.R.: H. Auweiler, D. Julius